



Ratgeber

Was tun bei einer polizeilichen Vorladung?

Sie haben unter Umständen kürzlich von der Polizei ein Schreiben erhalten, in dem Sie als Zeuge oder als Beschuldigter vorgeladen werden und interessieren sich nun dafür, was eine solche Vorladung nun konkret für Sie bedeutet.

» Eine Vorladung ist eine Einladung «

Welche Rechten und Pflichten Sie bei einer polizeilichen Vorladung haben, bestimmt sich maßgeblich danach, ob sie als Beschuldigter oder als lediglich als Zeuge vorgeladen werden.

In der Vorladung fordert man Sie dazu auf, an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Uhrzeit auf dem in genannten Polizeirevier zu erscheinen, um eine Aussage zu machen. Darüber hinaus werden Sie gebeten, neben der Vorladung auch Ihren Personalausweis beziehungsweise Reisepass mitzubringen. In der Regel teilt die Polizei in diesem Schreiben auch den Grund mit, weshalb man sie als Beschuldigten beziehungsweise als Zeugen vernehmen will.

Unabhängig davon, ob Sie als Zeuge oder als Beschuldigter vorgeladen werden, handelt es sich bei der Vorladung rechtlich gesehen um nichts anderes, als um eine unverbindliche Ein-

ladung, der Sie nicht folgen müssen. Sie sind weder als Zeuge noch als Beschuldigter verpflichtet, zu dem in dem Schreiben genannten Termin bei der Polizei zu erscheinen und eine Aussage zu machen. Etwas anderes gilt aber seit einer Gesetzesänderung im August 2017 dann, wenn die Staatsanwaltschaft der Polizei den Auftrag erteilt hat, Sie als Zeugen vorzuladen und zu vernehmen. Hier müssen Sie als Zeuge dann bei der Polizei erscheinen und sind grundsätzlich auch dazu verpflichtet, eine Aussage zu machen. Natürlich dürfen Sie die Aussage beziehungsweise die Auskunft auch in diesem Fall verweigern, wenn Ihnen ein solches Verweigerungsrecht zusteht.

» Die Tricks der Polizei «

Insbesondere bei der Vorladung eines Beschuldigten erweckt die Polizei gerne durch entsprechende Formulierungen den Eindruck, Sie wären gesetzlich dazu verpflichtet, der Vorladung Folge zu leisten oder es würden Ihnen Nachteile entstehen, wenn Sie nicht erscheinen. Lassen Sie sich jedoch nicht von derart markigen Formulierungen einschüchtern. Eine polizeiliche Vorladung verpflichtet Sie nicht zum Erscheinen. Sie sind nicht einmal dazu verpflichtet, den in dem Schreiben genannten Termin abzu-

sagen, wenn Sie sich dazu entschieden haben, nicht hinzugehen. Schließlich hat Sie auch vorher niemand gefragt, ob Sie an diesem Tag überhaupt Zeit und Lust haben.

» Vorladung als Beschuldigter «

Dem Schreiben der Polizei können Sie in der Regel entnehmen, ob Sie lediglich als Zeuge eine Aussage machen sollen, oder ob man Sie vielmehr als Beschuldigten vernehmen will. Man teilt Ihnen in dem Schreiben dann mit, dass

„Ihre Vernehmung als Beschuldigter beabsichtigt“

ist. Manch eine Polizeidienststelle verzichtet auch bewusst auf die Verwendung des Begriffs „Beschuldigter“, sondern verwendet stattdessen eine Formulierung wie beispielsweise

„Die Polizei ermittelt derzeit gegen Sie wegen folgender Straftat...“.

An der Sache ändert das jedoch nichts. Auch hier sollen Sie als Beschuldigter eine Aussage machen. Wird in einem Ordnungswidrigkeiten gegen Sie ermittelt, wird statt des Begriffs „Beschuldigter“ der Begriff „Betroffener“ verwendet.

» Nicht ohne Anwalt zur Vernehmung «

Wenn Sie zu einer Beschuldigtenvernehmung vorgeladen werden, interessiert Sie nun sicherlich, wie Sie sich verhalten sollen. Hier haben wir für Sie eine recht einfache und knappe anwaltliche Empfehlung: gehen Sie auf keinen Fall ohne einen Rechtsanwalt zu diesem Termin.

Auch wenn die Polizei gesetzlich dazu verpflichtet ist, neben belastenden Dingen auch entlastende Umstände zu ermitteln, zeigt die Praxis, dass Polizeibeamte vielmehr daran interessiert sind, Sie als Täter zu überführen. Polizisten sind in Vernehmungen geschulte Beamte und wissen ganz genau, wie man einen

Verdächtigen befragen muss, um die rechtlich entscheidenden Antworten zu bekommen. Sie als juristischer Laie wissen das in der Regel nicht. Auch eine für Sie scheinbar harmlos klingende Frage kann dazu führen, dass Sie sich um Kopf und Kragen reden. Das gilt übrigens auch und gerade dann, wenn Sie unschuldig sind. Darüber hinaus kennen Sie den Inhalt der Ermittlungsakte nicht und wissen nicht, welchen Informationsvorsprung die Polizei Ihnen gegenüber hat. Wenn Sie als Beschuldigter eine polizeiliche Vorladung erhalten haben, sollten Sie sich umgehend mit einem Strafverteidiger in Verbindung setzen.

» So helfen wir Ihnen «

Gerne können Sie sich bei Erhalt einer Vorladung direkt an uns wenden. Sie erreichen unsere Kanzlei unter der Rufnummer 040 - 228 535 590. Bei einer Vorladung durch die Polizei besprechen wir mit Ihnen das weitere Vorgehen und entscheiden, ob wir Sie bei dem Termin zur Vernehmung begleiten oder ob Sie die Aussage verweigern und wir den Termin bei der Polizei für Sie absagen. Darüber hinaus beantragen wir die Gewährung von Akteneinsicht. Denn erst wenn Einsicht in die polizeilichen Ermittlungsakten genommen wurde, weiß man, was Ihnen genau vorgeworfen wird und welche Fallstricke möglicherweise lauern.

Darüber hinaus wirken wir von Anfang an darauf hin, dass die Polizeibeamten gar nicht erst versuchen, Sie unter Druck zu setzen, indem sie beispielsweise ankündigen, an Ihrem Arbeitsplatz aufzutauchen oder Nachbarn zu befragen. Als Beschuldigter haben Sie das gesetzlich verbrieftete Recht, die Aussage zu verweigern.

» Keine Aussage ohne Akteneinsicht «

Falls Sie keinen Rechtsanwalt einschalten möchten, sollten Sie dennoch auf keinen Fall der polizeilichen Vorladung nachkommen und eine Aussage machen. Jeder Strafverteidiger kennt die Fälle, in denen sich ein Mandant meldet, weil ihm eine Anklageschrift zugestellt wurde. Man bespricht mit dem Mandanten den

Fall und eigentlich hört sich alles halb so wild an – bis man Akteneinsicht genommen hat und das Protokoll der Beschuldigtenvernehmung in Händen hält. Darin finden sich dann oft Formulierungen und Aussagen, die der Mandant bei seiner Vernehmung so nicht gesagt oder gemeint hat. Diese Aussage ist dann aber kaum noch aus der Welt zu schaffen. Hat der Mandant das Protokoll auch noch eigenhändig unterschrieben, wird es noch schwerer.

Viele Beschuldigten glauben, Sie würden sich erst recht verdächtig machen, wenn sie einer polizeilichen Vorladung nicht Folge leisten und die Aussage verweigern. In diesem Punkt können wir Sie beruhigen. Für die Polizeibeamten gehört es zum alltäglichen Geschäft, dass Beschuldigte die Aussage verweigern oder in Begleitung eines Rechtsanwalts zur Vernehmung erscheinen. Das sieht man dort in der Regel sportlich. Auch darf das Schweigen des Beschuldigten später nicht vor Gericht gegen ihn verwendet werden.

» Vorladung als Zeuge «

Nicht nur als Beschuldigter haben Sie bei einer polizeilichen Vorladung Rechte, sondern auch dann, wenn Sie lediglich als Zeuge vorgeladen werden. Zunächst einmal sind Sie – wie der Beschuldigte auch – nicht dazu verpflichtet, überhaupt auf dem Polizeirevier zu erscheinen. Sie müssen den Termin nicht einmal telefonisch oder gar schriftlich absagen. Allerdings gibt es hier eine wichtige Ausnahme: wenn die Staatsanwaltschaft der Polizei einen besonderen Auftrag erteilt, Sie als Zeugen vorzuladen und zu vernehmen, müssen Sie dieser Vorladung folgen und sind grundsätzlich auch zu einer Aussage verpflichtet. Ob die Staatsanwaltschaft der Polizei einen solchen Auftrag erteilt hat, erkennen Sie in der Regel an einer Formulierung wie dieser in der Vorladung:

„Sehr geehrter Herr Mustermann, die Staatsanwaltschaft hat uns beauftragt, Sie zeugenschaftlich zu vernehmen“.

Allerdings dürfen Sie in einem solchen Fall

selbstverständlich auch weiterhin die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung Sie selbst oder einen Ihrer Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Stellt sich heraus, dass Sie in dem Verfahren eigentlich gar nicht als Zeuge, sondern vielmehr als Beschuldigter geführt werden, dürfen Sie die Aussage komplett verweigern.

» Woran man eine Zeugenladung erkennt «

Dass Sie als Zeuge und nicht als Beschuldigter vorgeladen werden, erkennen Sie meist daran, dass das Schreiben die Überschrift „*Zeugenvorladung*“ trägt oder eine Formulierung verwendet wird wie beispielsweise

„Sehr geehrter Herr Mustermann, die Polizei ermittelt im Rahmen eines Strafverfahrens wegen Körperverletzung, in dem Sie als Zeuge zu vernehmen / hören sind“.

Als Zeuge sollten Sie zunächst abwägen, ob Sie sich mit Ihrer Aussage unter Umständen selbst belasten könnten. Denn schnell findet sich ein Zeuge als Beschuldigter auf der Anklagebank wieder. Falls nur der Hauch eines solchen Risikos besteht, sollten Sie einen Strafverteidiger kontaktieren, der mit Ihnen das weitere Vorgehen bespricht.

Neben einer Selbstbelastung sollten Sie auch berücksichtigen, ob Sie mit einer Aussage eventuell einen Familienangehörigen oder Ihren Ehepartner / Verlobten belasten können. Denn dann haben Sie ohnehin ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 der Strafprozessordnung, das sogar gilt, wenn Sie vor Gericht aussagen sollen. Besteht also die Gefahr, dass die Polizei von Ihnen bei einer Vorladung Informationen bekommen könnte, die einen Familienangehörigen als Täter belasten, sollten Sie nicht zu dem Termin bei der Polizei hingehen (es sei denn, der Vorladung liegt ein Auftrag durch die Staatsanwaltschaft zugrunde). Sollten Sie darauf hin von der Polizei persönlich aufgesucht werden, teilen Sie den Beamten höflich kurz und knapp mit, dass Sie derzeit

keine Aussage als Zeuge machen werden. Gründe hierfür müssen Sie zu diesem Zeitpunkt nicht nennen. Dies sollten Sie auch nicht tun. Denn sind Sie erst einmal in ein Gespräch verwickelt, entlockt Ihnen der Polizeibeamte vielleicht das ein oder andere Detail, das Sie eigentlich nicht preisgeben wollten. Die Polizei hat keinerlei rechtliche Möglichkeiten, Sie zu einer Zeugenaussage zu zwingen.

» Lassen Sie sich nicht einschüchtern «

Bleiben Sie standhaft. Lassen Sie sich auch nicht einschüchtern, wenn man Ihnen mit einer Vorladung durch den Staatsanwalt oder einen Richter droht. Sollten Sie zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich eine Zeugenvorladung von der Staatsanwaltschaft oder einem Gericht erhalten beziehungsweise die Staatsanwaltschaft der Polizei einen Auftrag zu Ihrer Ver-

nehmung erteilen, können Sie immer noch einen Rechtsanwalt einschalten, der sich um den Fall kümmert.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie jederzeit gerne unsere Kanzlei für Strafrecht kontaktieren.

Ihre Kanzlei Just & Partner

Verantwortlich

Just & Partner
Rechtsanwälte

Rechtsanwälte

Jürgen Just
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Caroline Maurer
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Kontakt

Großneumarkt 24
20459 Hamburg

Telefon (040) 228 535 59 - 0
Telefax (040) 228 535 59 - 9

Internet just-und-partner.de
kontakt@just-und-partner.de

Partnerschaftsgesellschaft

Amtsgericht Hamburg
PR. 881